

E N T W U R F

Gesetz, mit dem das Gesetz betreffend Lage, Beschaffenheit, Einrichtung und Betrieb von Veranstaltungsstätten (Wiener Veranstaltungsstättengesetz) geändert wird.

Der Wiener Landtag hat beschlossen:

Das Gesetz, mit dem das Gesetz betreffend Lage, Beschaffenheit, Einrichtung und Betrieb von Veranstaltungsstätten (Wiener Veranstaltungsstättengesetz), LGBL. für Wien Nr. 4/1978, zuletzt geändert mit LGBL. für Wien Nr. 8/1995, wird wie folgt geändert:

1. § 30 Abs. 3 Z. 2 hat zu lauten:

"wenn ein Umbau der Veranstaltungsstätte, der mehr als 10 % der Fläche dieser betrifft, oder ein Zubau, durch den die ursprüngliche Fläche der Veranstaltungsstätte um mehr als 10 % vergrößert wird, erfolgt."

2. Dem § 32 Abs. 4 ist folgender Satz anzufügen:

"Blindenführ- und Partnerhunde für behinderte Menschen sind aber jedenfalls zuzulassen."

Der Landeshauptmann:

Der Landesamtsdirektor: